

**Zeitschrift:** Archiv für Thierheilkunde  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte  
**Band:** 12 (1844)  
**Heft:** 2  
  
**Rubrik:** Gutachten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## V.

## G u t a c h t e n.

Dem, vom Löbl. Bezirksgerichte Aarau sub 2. März 1839 an die Veterinärsektion des Gesundheitsrathes gestellten Ansuchen, in Sachen des Weinschenks Jakob Bollenweider von Hedingen gegen Hrn. Kantonsprokurator Schoch, Namens der Erben des verstorbenen Hrn. Bezirksrichters Hug in Auffoltern, betreffend Schadenersatzklage, über die Frage:

„ob der Tod des im Sektionsberichte bezeichneten Pferdes von übertriebenem Gebrauche desselben hergerührt habe“

ein Gutachten abzugeben, hat dieselbe, nach Vorausschickung einer den mitgetheilten Akten entnommenen Geschichtserzählung, mit Folgendem die Ehre zu entsprechen:

## G e s c h i c h t s e r z ä h l u n g.

Den 28. Mai 1838 (nach der Behauptung des Hrn. Prokurator Schoch vor den Schranken des Bezirksgerichtes Aarau und den Mittheilungen der Leute des Hrn. Hug an Hrn. Bezirksthierarzt Schmid war es den 29. Mai), Morgens um 5 Uhr, entlehrte Weinschenk Jakob Bollenweider von Hedingen von Hrn. Kantonsrath Hug in Auffoltern ein Pferd, Vorspann von Auffoltern nach Mülliberg; nach einer Weile (die Angabe der Größe des Zeitraumes mangelt in den Akten) brachte derselbe das Pferd zum Hause des Hrn. Hug zurück, und zwar, ohne daß das-

selbe nach seiner Behauptung, für welche von ihm der Beweis anerboten wurde, vorgespannt werden konnte, weil es nicht laufen wollte und zudem noch andere Krankheitsscheinungen gezeigt habe, welcher Behauptung indessen, die, freilich nicht erwiesene, des Hrn. Vermiethers entgegensteht, es sei das Pferd vom Hause weg bis zum Fuhrwerke des Bollenweiders stark gejagt, in dieses eingespannt und eine Strecke mit demselben den Berg hinangefahren worden. Nach der Rückkunft des Pferdes merkte Hr. Hug, daß dasselbe frank sei; er verordnete ihm daher Hausmittel und sorgte dafür, daß es von Thierarzt Leutert ärztlich behandelt wurde; demungeachtet ging dasselbe in kurzer Zeit zu Grunde, und zwar nach der Klage des Hrn. Hug vor dem Zunftgerichte Affoltern in wenigen Stunden, nachdem es der Miether zurückgebracht hatte, nach dem Vortrage des Hrn. Schoch vor Bezirksgericht Knonau in einer Stunde, und nach der Mittheilung der Leute des Hrn. Hug an den Bezirksthierarzt Schmid, sogar in einigen Minuten nach der Rückkunft.

In den mitgetheilten Akten mangelt jede weitere Beschreibung der Krankheit dieses Pferdes im lebenden Zustande, von der ersten Wahrnehmung an bis zu ihrem Uebergang in den Tod, und es ist namentlich kein Befundbericht des behandelnden Thierarztes Leutert in denselben enthalten.

Von dem Vermiether des Pferdes wurde Hr. Bezirksthierarzt Schmid in Hedingen sogleich aufgefordert, die Sektion desselben vorzunehmen, welcher Aufforderung von Letzterem indessen erst am Morgen des 30. Mai

entsprochen werden konnte. Der Sektionsbericht des Hrn. Schmid lautet wörtlich also:

„In Folge der am 29. Mai, Morgens 8 Uhr, abseite Hrn. Bezirksrichter Hug aus Auffoltern-Albis, an mich ergangenen Aufforderung sein diesen Morgen frühe jemanden geliehene und nach der Zurückkunft nach einigen Minuten umgestandene Pferd zu untersuchen, begab ich mich (wegen unauffchieblichen Geschäften) erst den 30. Mai, Morgens 7 Uhr, dahin, um die Sektion fraglichen Pferdes vorzunehmen.“

Nach meiner Ankunft erzählten mir die Leute des Hrn. Hug, der nicht zu Hause war, über das Vorgangene mit diesem Pferde Folgendes: Gestern Morgen früh, zirka 5 Uhr, sei Jakob Vollenweider, Seidenbot von Hedingen, gekommen, und habe um ein Pferd zum Vorspann bis auf die Allmend angesucht, und man habe ihm (obgleich des Pferdeausleihens müde) entsprochen. Gleich nach Anhandnahme habe er dasselbe stark geprügelt, und nach einiger Zeit brachte er es in einem so übeln Zustand wieder zurück, daß es nach einigen Minuten auf offenem Platze zu Boden gestürzt und zu Grunde gegangen sei. Das Pferd sei zwar etwas dämpfig gewesen, habe aber gleichwohl zu jedem Gebrauche verwendet werden können.“

Nach dieser vorgängigen Mittheilung schritt ich, in Gegenwart Hrn. Gemeindamann Schärer daselbst, zur Sektion des umgestandenen Pferdes, welche Nachstehendes zeigte:

A. An der Oberfläche des Kadavers:

Es war derselbe schon von der allgemeinen Decke ent-

blößt, ebenso von dem Kopfe und den Gliedmassen; dabei war der Hinterleib meteorisch aufgetrieben. Bei Vorzeigung der Haut und des Kopfes ergab es sich, daß dasselbe von schwarzer Farbe, Wallach, circa 10 Jahr alt und nach Vorgabe Freiburgerschlag gewesen sei.

B. Nach Eröffnung der Bauchhöhle:

Die Gedärme, sowie der Magen, waren von Luft stark aufgetrieben, die einen sehr übeln Geruch verbreitete; ebenso enthielten sie viel Futterstoffe. Im Uebrigen zeigte sich an sämmtlichen Hinterleibseingeweiden nichts Krankhaftes.

C. Nach Eröffnung der Brusthöhle zeigten sich die beiden Lungen, namentlich die vorderen Hälften, schwarz gefärbt, von eingehaltemer atmosphärischer Luft übermäßig aufgetrieben, so daß sie nach dem Durchschneiden derselben aus den Luftzellen zu pressen war. An den vordern Enden der beiden Lungen, namentlich aber an dem dreieckigen Lappen fanden sich gleichsam beulenartige, vom Baue der eigentlichen Lungen abweichende Auswüchse. Die Lungen enthielten viel geronnenes Blut, wodurch sie, vorzüglich im Innern, eine schwarze Farbe erhielten; überdies waren sie in ihrem Volumen sehr vergrößert, allein außerdem weder an dieser, noch an den übrigen Brusteingeweiden etwas Krankhaftes bemerkbar.

Aus diesen wenigen Sektionsergebnissen, namentlich der unter Lit. C. angegebenen, sowie insbesondere aus der anamnestischen Mittheilung zu schließen, geht mit ziemlicher Bestimmtheit hervor, daß fragliches Pferd an Erstickung, die, verbunden mit etwas beschränktem Athem-

holen, wahrscheinlich Folge von schneller Bewegung mit überladenem Magen war, zu Grunde gegangen sei.

Dieses bezeugt ic.

### Gutachten über die Frage:

„Ob der Tod des quästionirlichen Pferdes von übertriebenem Gebrauche desselben hergerührt habe.“

Es kann aus den in den mitgetheilten Akten enthaltenen Thatsachen über die Entstehung und den Verlauf der Krankheit des in Frage stehenden Pferdes und aus dem Sektionsberichte nicht mit Bestimmtheit entnommen werden, daß übertriebener Gebrauch die hinreichende Todesursache desselben gewesen sei.

### G r ü n d e.

Wenn es überhaupt eine der schwierigsten Aufgaben der Veterinärwissenschaft ist, die Ursachen der Krankheiten zu entdecken und namentlich zu bestimmen, welchen Anteil die eine oder andere Schädlichkeit an der Entstehung einer gegebenen Krankheit habe, so ist dies in der hier betreffenden um so mehr der Fall, da in den Akten über die Größe und die Dauer der Anstrengung dieses Pferdes, nach der Uebernahme desselben von Bollenweider, keine bestimmte Angabe enthalten ist. Nach der Behauptung des Miethers, für welche von demselben der Beweis anerboten ist, wurde dasselbe nicht vorgespannt, sondern nur dem Fuhrwerke nach und von diesem weg wieder zurückgeführt. Die Zeitdauer dieser Bewegung ist nirgends bestimmt angegeben, wahrscheinlich war sie nicht groß, da Hug sagt, es sei das Pferd nach einer Weile wieder zurückgebracht worden. Ueber

die Art der Bewegung findet ebenfalls einiger Widerspruch statt, denn der Vermiether sagt, es sei das Pferd vom Hause weggejagt, und dann mit Schweiß bedeckt wieder dahin zurückgebracht worden, was der Miether verneint. Aus diesen Angaben ist, besonders wenn die Behauptung des Bollenweiders, betreffend das Nichtvorspannen, als die richtige erscheint, mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zu entnehmen, es könne die stattgehabte Bewegung, auch wenn sie im Trotte geschehen wäre, nicht als die Ursache der so schnell hierauf eingetretenen Krankheit und des baldigen Ueberganges derselben in den Tod betrachtet werden, was selbst dann noch sehr zu bezweifeln sein würde, wenn das Pferd wirklich eine Strecke weit vorgespannt worden wäre, da mit großer Anstrengung verbundene und lange andauernde Körperbewegung eines Pferdes nicht an und für sich, sondern nur beziehungsweise zur Krankheitsursache wird, und auch dann selten so sehr schnell verlaufende und tödtliche Krankheiten erzeugt.

In den Akten mangelt ferner die Beschreibung der Krankheit des Pferdes im lebenden Zustande, so wie die genaue Bestimmung des Zeitraumes zwischen der Rückfunktion desselben bis zum Eintritt des Todes, welcher nach den verschiedenen Angaben einige wenige Stunden, eine Stunde und selbst nur einige Minuten betragen haben soll; am wahrscheinlichsten erscheint das Erstere, wenn berücksichtigt wird, daß zuerst Hausmittel angewandt wurden, und hierauf noch eine ärztliche Behandlung vorgenommen worden ist.

Aus dem Sektionsberichte geht hervor, daß: a) die

Hinterleibseingeweide gesund und der Magen, sowie die Gedärme mit übelriechender Luft und vielen Futterstoffen angefüllt waren; b) die Lungen von Luft aufgetrieben, mit Blut überfüllt, schwärzlich gefärbt und vergrößert gefunden wurden, und an den vordern Enden und dem dreieckigen Lappen beulenartige Gewächse enthielten. Dabei ist indessen zu berücksichtigen, daß: 1) die Sektion erst zirka 24 Stunden nach dem Verenden des Pferdes gemacht worden ist, welcher Umstand Einfluß auf die Beschaffenheit der Lungen gehabt haben mag, und wahrscheinlich die Ursache der Aufgetriebenheit des Nahrungsschlauches mit übelriechender Luft gewesen ist; 2) mehrere wichtige Eingeweide bei derselben entweder nicht untersucht wurden, oder, wenn dies geschehen, deren Beschaffenheit im Sektionsberichte nicht mitgetheilt ist, wie z. B. Gehirn, Rückenmark, Nasenhöhlen ic.

Es ist daher aus dem Sektionsberichte nur so viel zu entnehmen, daß das Pferd an Congestion nach den Lungen gelitten hat, dagegen keineswegs mit Bestimmtheit, daß der Tod als Folge dieser und ebenso wenig, daß derselbe durch Erstickung erfolgt sei, welcher Folgerung die Ueberfüllung der Lungen mit atmosphärischer Luft entgegensteht, da Erstickung nur durch Mangel, nicht aber durch Ueberfluß von solcher erzeugt wird. Wegen der Unvollständigkeit des Sektionsberichtes in Bezug auf die Beschaffenheit des Gehirns ic. können die pathologischen Veränderungen der Lungen nicht mit Bestimmtheit als die zureichende Todesursache erklärt werden, und wenn dies auch angenommen würde, so kann daraus dennoch nicht zuverlässig gefolgert werden,

es seien die frankhaften Veränderungen als Folge der unmittelbar vorher stattgehabten Bewegung des Pferdes entstanden, da diese keine unbedingte Krankheitsursache ist, und im vorliegenden Fall höchstens nur durch Zusammentreffen mit anderen Schädlichkeiten, z. B. Ueberfütterung, organischen Fehlern in den Lungen und vielleicht auch anderer nicht zur Kenntniß gekommener, die Entstehung einer Krankheit hätte veranlassen können, deren schneller Verlauf und Tödtlichkeit aber immer noch räthselhaft bleiben würden. Dagegen ist, in Berücksichtigung aller Verhältnisse, mehr Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß in Frage stehende Pferd habe sich schon bei der Uebernahme von Bollenweider in einem kranken Zustande befunden, der dann allerdings durch die eingetretene Bewegung, besonders wenn dieselbe mit starker Anstrengung verbunden gewesen ist, oder nur im Trotte erfolgte, gesteigert worden sei.